

§ 1. Bei der Ausfuhr von Waren aus dem Auslande auf dem Seewege über Gdingen können den Importeuren Kredite für Zollgebühren erteilt werden.

§ 2. Der Zollkredit kann erteilt werden: Produktionsanstalten, Anstalten von öffentlichem Nutzen, Kommunalanstalten, Vereinigungen landwirtschaftlicher Produzenten, Engros-Lagerhäusern sowie Handels-, Industrie- und Expeditionsfirmen, sofern sie eine Bürgschaft für die Zahlungsfähigkeit vorlegen und übereinstimmend mit den geltenden Vorschriften Handelsbücher führen.

§ 3. Auf Zoll für sämtliche Waren kann Kredit erteilt werden mit Ausnahme der in der Anlage zur Verordnung des Ministerrates vom 10. Februar 1928 (Dz. Ust. aus dem Jahre 1928 Nr. 15 Pos. 113) genannten Waren.

§ 4. Zollkredit wird nur unter der Bedingung der Hinterlegung einer ausreichenden Sicherheit erteilt.

Als Sicherheit werden festverzinsliche Staatspapiere, Garantie-papiere von Banken und hypothekarische Sicherheiten angenommen.

§ 5. Kreditierte Zollgebühren müssen in zwei Monaten vom Tage der Erhebung der betreffenden Zollgebühren bezahlt werden.

Diesen Termin kann das Finanzministerium bis zu 4 Monaten verlängern.

§ 6. Der erteilte Zollkredit ist verzinslich.

Die Höhe des Prozentsatzes wird durch besondere Anordnungen des Finanzministers geregelt werden.

§ 7. Die Nichteinzahlung der kreditierten Summen im vorgeschriebenen Termin zieht eine Einziehung der Gebühren auf dem Zwangswege nach sich.

§ 8. Die Bestimmungen der Verordnung des Finanzministers vom 30. März 1925 betreffend das Verfahren bei der Erteilung von Zollkrediten (Dz. Ust. Nr. 40 Pos. 277) finden mit Ausnahme der §§ 21 und 26 analoge Anwendung bei der Kreditierung von Zollgebühren auf Grund dieser Verordnung.

§ 9. Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.

## **7 Bekanntmachung des Verkehrsministers über die Veröffentlichung des einheitlichen Wortlautes der Verordnung des Staatspräsidenten über die Bildung eines Unternehmens „Polnische Staatseisenbahnen“.**

5. Dezember 1930 (Dziennik Ustaw Nr. 89 vom 18. 12. 1930 Pos. 705)<sup>1)</sup>

Auf Grund des Art. 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. November 1930 betr. die Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. September 1926 über die Bildung eines Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« (Dz. U. R. P. Nr. 82 Pos. 641), gebe ich den einheitlichen Wortlaut der Verordnung des Staats-

<sup>1)</sup> Vgl. Polnische Gesetze und Verordnungen 1931, Nr. 1, S. 23.

präsidenten vom 24. September 1926 über die Bildung eines Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« (Dz. U. R. P. Nr. 97 Pos. 568) unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen, die in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. November 1930 enthalten sind (Dz. U. R. P. Nr. 82 Pos. 641), bekannt.

### Anlage

zur Bekanntmachung des Verkehrsministers vom 5. 12. 1930 (Pos. 705)

### Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 9. 1926 über die Bildung eines Unternehmens „Polnische Staatseisenbahnen“

Auf Grund des Art. 44, Abs. 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Ermächtigung des Staatspräsidenten zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dz. U. R. P. Nr. 78 Pos. 443) bestimme ich folgendes:

#### Teil I.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Unternehmens.

*Artikel 1.* Die Verwaltung der Staatseisenbahnen und der Privatbahnen, die sich in staatlicher Verwaltung befinden, wird dem staatlichen Unternehmen unter dem Namen »Polnische Staatseisenbahnen« übertragen, das nach Handelsgrundsätzen geführt wird unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Staates und der Interessen der sozialen Wirtschaft.

*Artikel 2.* Das Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« ist eine selbständige juristische Person mit dem Sitz in der Hauptstadt Warschau.

Den Organen des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« stehen alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse der bisherigen staatlichen Bahnverwaltung zu.

*Artikel 3.* Das Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« wird in das Handelsregister eingetragen. In das Handelsregister ist einzutragen: die Firma, der Sitz und Gegenstand des Unternehmens. Die Prokura wird nicht in das Handelsregister eingetragen, hingegen sind in das Handelsregister die Vor- und Zunamen derjenigen Personen einzutragen, die zur Unterschrift von Schuldscheinen und Wechseln im Namen des Unternehmens berechtigt sind.

*Artikel 4.* Das Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« betreibt die Ausbeutung sämtlicher bisher vom Eisenbahnministerium verwalteten Eisenbahnlinien und übernimmt zu diesem Zwecke deren ganzes unbewegliches Vermögen zu getreuen Händen in Verwaltung und Nutznießung. Das zum Nießbrauch der Staatseisenbahnen bestimmte bewegliche Vermögen zusammen mit dem gesamten vorhandenen

Bargeldbestand und dem Materialvorrat wird Eigentum des Unternehmens.

Die Übernahme der Verwaltung und Ausbeutung der angeführten Eisenbahnen verletzt keineswegs die bisher bestehenden Eigentumsrechte hinsichtlich der einzelnen Teile des übernommenen unbeweglichen Vermögens.

*Artikel 5.* Das Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« übernimmt gleichzeitig auf sich sämtliche aus der bisherigen Eisenbahnwirtschaft sich ergebenden Verbindlichkeiten in dem Zustand, in welchem sie sich im Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit des Unternehmens befinden, sowie dergleichen alle auf dem in die Verwaltung des Unternehmens übergebenen Eisenbahnvermögens lastenden Verbindlichkeiten, die bisher von der Staatseisenbahn getragen worden sind.

*Artikel 6.* Das gesamte im Sinne des Art. 4 dem Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« in Nutznießung und zu getreuen Händen in Verwaltung oder auch zu Eigentum des Unternehmens übergebene Vermögen wird von dem Gesamtvermögen des Staatsschatzes abge sondert.

Das unbewegliche Vermögen, das dem Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« zu getreuen Händen in Verwaltung und Nutznießung übergehen wurde, haftet für die durch das Unternehmen eingegangenen Anleihen und Verbindlichkeiten sowie für die durch den Staatsschatz vor der Bildung des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« aufgenommenen Anleihen und Verbindlichkeiten, die durch keine besondere Sicherheit auf diesem Vermögen sichergestellt waren. Dieses Vermögen darf mit keinerlei anderen Anleihen und Verbindlichkeiten des Staatsschatzes belastet werden.

Die Inventuraufnahme und Schätzung des in Absatz 1 genannten Vermögens erfolgt nach Grundsätzen, die der Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

*Artikel 7.* Die gesamten für den Nießbrauch der Eisenbahn bestimmten Immobilien werden mit dem Zeitpunkt ihrer Übernahme durch das Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« Eigentum des Staatsschatzes, das Unternehmen hingegen behält sie in seiner Nutznießung und zu getreuen Händen in Verwaltung.

Von dem oben zur Nutznießung und zu getreuen Händen in Verwaltung übergebenen Vermögen kann das Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« — in den Grenzen der gewöhnlichen Verwaltung — alle Immobilien vermieten und verpachten, ebenso kann es, in den Grenzen des Finanzplanes (Art. 12) bewegliches Eisenbahngut veräußern.

Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist nur in den Grenzen der gesetzlichen Befugnisse möglich.

*Artikel 8.* Das Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« kann für den eigenen Bedarf kurzfristige Anleihen aufnehmen, die insgesamt nicht 10 Prozent des allgemeinen Bruttoausbeutungseinkommens, das der letzte Jahresrechnungsabschluß aufweist, übersteigen dürfen.

Diese Anleihen werden von den laufenden Einkünften des Unternehmens abgezahlt. Die allgemeinen Grundsätze, auf Grund deren die Anleihen aufgenommen werden dürfen, bestimmt der Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Die Aufnahme von größeren und langfristigen Anleihen sowie die Aufnahme irgendwelcher Anleihen durch Emission von Obligationen, schließlich das Eingehen von aller Art Verbindlichkeiten, durch welche das Grundstücksvermögen belastet wird, darf nur in den Grenzen der gesetzlichen Befugnisse erfolgen.

*Artikel 9.* Nach erfolgtem Auftrag des Verkehrsministers übernimmt das Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« in Verwaltung und Ausbeutung die neuerbauten Linien von Staats- oder auch Privat-eisenbahnen, die sich bisher noch nicht in staatlicher Verwaltung befunden haben, und schließt gleichfalls die vom Verkehrsminister angegebene Eisenbahnlinien von seiner Verwaltung und Ausbeutung aus.

*Artikel 10.* Das Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« verwaltet Eisenbahnen, die zwar nicht Eigentum des Staates sind, die sich aber doch in Staatsverwaltung befinden. Die gesamten aus der Garantie zugunsten dieser Eisenbahnen sich ergebenden Ausgaben, die bisher aus Staatsfonds gedeckt wurden, deckt das Unternehmen, wodurch jedoch die Haftung des Staatsschatzes für diese Ausgaben, in den durch den Staatsschatz übernommenen Garantiegrenzen, nicht aufgehoben wird.

Der Verkehrsminister kann dem Unternehmen oder seinen einzelnen Organen die Ausführung der ihm zustehenden Aufsichts-befugnisse über diejenigen Eisenbahnen, die durch das Unternehmen nicht verwaltet werden, übertragen.

*Artikel 11.* Das Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« ist von der Pflicht zur Entrichtung der öffentlichen Steuern, Abgaben und Gebühren befreit, von denen der Staatsschatz frei ist.

## Teil II.

### Grundsätze für die Führung des Unternehmens.

*Artikel 12.* Das Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« deckt alle seine Ausgaben aus den eigenen Einkünften und Geldmitteln und führt seine Wirtschaft auf Grund von Jahresbudgets und finanzwirtschaftlichen Plänen, die vom Ministerrat auf Grund eines durch den Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister eingebrachten Antrages bestätigt werden.

Bei der Ausführung des gewöhnlichen Budgets steht dem Verkehrsminister im Notfalle oder zwecks Erlangung besserer Wirtschaftsergebnisse das Recht zu, die einzelnen Kredite zu überschreiten, mit Ausnahme der Kredite der durch feste Etats bestimmten Personalausgaben, sofern solche Überschreitungen nicht den im Budget vorgesehenen Reinertrag verringern. Außerdem ist der Verkehrsminister verpflichtet,

in der jährlichen Berichterstattung Erklärungen abzugeben, welche die erfolgten Überschreitungen begründen.

Das Unternehmen stellt eine Eröffnungsbilanz und am Schluß eines jeden Rechnungsjahres Bilanzen auf, die der Bestätigung durch den Ministerrat auf Grund eines durch den Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister eingebrachten Antrages unterliegen.

In den Staatshaushalt wird nur der Reinertrag oder Fehlbetrag des Unternehmens aus dem vorhergehenden Bilanzzeitraum des Unternehmens eingestellt.

Das Budgetjahr des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« bestimmt eine im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassene Verordnung des Verkehrsministers.

*Artikel 13.* Alle im Interesse des Staates zugunsten seiner einzelnen Organe oder anderer staatlicher Unternehmen erfolgten Leistungen des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« sind entsprechend zu entschädigen, hingegen dürfen sämtliche Erleichterungen in Tarifen und Transportgebühren nur innerhalb der Rentabilitätsgrenzen des Unternehmens gewährt werden.

Leistungen des Unternehmens zu Militärzwecken regelt eine besondere im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kriegsminister erlassene Verordnung des Verkehrsministers, Erleichterungen der Personentarife für Staatsfunktionäre — eine im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassene Verordnung des Verkehrsministers.

*Artikel 14.* Spezialfonds des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« werden auf Grund von Verordnungen des Ministerrats, die auf Antrag des Verkehrsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassen werden, gebildet.

*Artikel 15.* Den Reinertrag des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« bildet der Unterschied, der nach Abzug vom gesamten Ausbeutungseinkommen sich ergibt:

- a) aller Ausbeutungsausgaben;
- b) der Zinsen und Amortisationen von Anleihen, sowie von Verbindlichkeiten, die das Vermögen des Staatsschatzes belasten, das dem Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« zu getreuen Händen in Verwaltung und Nutznießung oder zu Eigentum übergeben worden ist;
- c) der Gebühren und Garantien aus dem Titel der Ausbeutung von dem Staatsschatz nicht gehörenden Eisenbahnlinien;
- d) der Abzüge und Zuzahlungen für Spezialfonds.

### Teil III.

Die Verfassung des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen«.

*Artikel 16.* Die direkte Verwaltung des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« führt der Verkehrsminister.

Die Verfassung des Verkehrsministeriums bestimmt das auf Antrag des Verkehrsministers durch einen Beschluß des Ministerrates bestätigte Statut des Verkehrsministeriums.

*Artikel 17.* Das Eisenbahnnetz des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« zerfällt in Direktionsbezirke, in welchen die direkte Verwaltung der Angelegenheiten des Unternehmens die durch den Verkehrsminister ernannten Direktoren der Staatseisenbahnen führen.

Zwecks zentraler Führung der einzelnen Agenturen des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« können auf Grund von Beschlüssen des Ministerrats besondere Ämter des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« gegründet werden, die dem Verkehrsminister direkt unterstehen.

Die Verfassung und den Geschäftsbereich der Ämter des Unternehmens sowie die Grenzen der Direktionsbezirke der Staatseisenbahnen bestimmt der Verkehrsminister.

Die Zahl und die Sitze der Bezirksdirektionen der Staatseisenbahnen bestimmt der Ministerrat auf Antrag des Verkehrsministers.

*Artikel 18.* Die Urkunden werden im Namen des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« durch die dazu befugten Personen unterschrieben, und zwar setzen diese Personen ihre Unterschrift unter den Stempel: Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen«.

Schuldscheine und Wechsel, die durch das Unternehmen »Polnische Staatseisenbahnen« ausgestellt werden, unterschreiben entweder der Verkehrsminister oder zwei Personen von denjenigen, die dazu durch den Verkehrsminister befugt und in das Handelsregister eingetragen sind.

*Artikel 19.* Der Verkehrsminister legt im Einvernehmen mit dem Finanzminister dem Ministerrat vor:

a) die Jahresberichte und Bilanzen mit den Gewinn- und Verlustrechnungen, und zwar im Zeitraum von sechs Monaten nach Ablauf des Berichterstattungsjahres;

b) den Haushaltungsplan und den finanzwirtschaftlichen Plan, und zwar nicht später als binnen vier Monaten vor dem Beginn des entsprechenden Rechnungsjahres.

*Artikel 20.* Eine besondere vom Präsidenten der Obersten Kontrollkammer im Einvernehmen mit dem Verkehrsminister und dem Finanzminister erlassene Instruktion bestimmt die Art und die Termine der Kontrollausübung.

Die Ergebnisse der einzelnen Revisionen der Obersten Kontrollkammer müssen unverzüglich nach ihrer Beendigung dem Verkehrsminister zur Kenntnis mitgeteilt werden.

Die Revision der Jahresberichte muß im Verlauf von zehn Monaten nach Beendigung des Berichterstattungsjahres beendet sein. Diese Ergebnisse sind sodann dem Staatspräsidenten und den gesetzgebenden Kammern vorzulegen, sowie dem Ministerpräsidenten, dem Verkehrsminister und dem Finanzminister zu übersenden.

*Artikel 21.* Die gerichtliche Vertretung in Sachen, betreffend Rechte

und Vermögensinteressen des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« gehört in den Tätigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Polen.

*Artikel 22.* Die bisher im Dienste der Eisenbahn gewesenen Staatsbeamten und die Arbeiter der Staatsbahnen gehen in den Dienst des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« über.

Dem Verkehrsminister steht das Recht zur Versetzung einzelner Beamten des Verkehrsministeriums in den Dienst des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« zu.

*Artikel 23.* Das Dienstverhältnis der Angestellten des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« — mit Ausnahme der auf Grund eines Arbeitsvertrages angestellten Personen (kontraktliche, zeitweilige usw.) — regelt eine Verordnung des Ministerrates.

Der Verkehrsminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Grund besonderer Verträge hervorragende Spezialisten berufen.

*Artikel 24.* Die Normen für die Gehälter der Angestellten des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen«, die von dem Art. 23 Abs. 1 umfaßt werden, regelt eine Verordnung des Ministerrats. Bis zum Erlaß dieser Verordnung werden die gegenwärtig geltenden Vorschriften auf das Personal angewandt, mit Ausnahme der Personen, die auf Grund besonderer in Art. 23 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Verträge angestellt sind.

*Artikel 25.* Eine Verordnung des Ministerrats bestimmt die Pensionsberechtigung der von dem Art. 23 Abs. 1 erfaßten Angestellten des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« sowie deren Familien unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtbeeinträchtigung der bisher erworbenen Rechte.

*Artikel 26.* Eine Verordnung des Ministerrats bestimmt die Rechte der von dem Art. 23 Abs. 1 erfaßten Angestellten des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« zum Empfang einer Entschädigung infolge Erwerbsunfähigkeit oder infolge des durch Unfälle bei der Ausübung des Dienstes verursachten Todes.

*Artikel 27.* Bis zum Tage des Inkrafttretens der in Art. 25 und 26 dieser Verordnung vorgesehenen Verordnungen behalten die gesetzlichen Vorschriften, die bisher die Pensionsberechtigungen sowie das Recht auf eine Entschädigung infolge von Unglücksfällen geregelt haben, ihre Rechtskraft.

*Artikel 28.* Die Angestellten des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« werden als Beamte im Sinne des Strafrechtes angesehen.

*Artikel 29.* Gegen die in der höchsten Instanz durch die Behörden des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« in den Angelegenheiten, die in den Art. 23, 24, 25 und 26 genannt sind, erlassenen Entscheidungen steht den von dem Art. 23 Abs. 1 erfaßten Angestellten das Recht der Klage beim Obersten Verwaltungsgericht im Verfahren sowie nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 3. August 1922 über das Oberste Verwaltungsgericht (Dz. U. R. P. vom Jahre 1926, Nr. 68

Pos. 400) zu, und insbesondere auf Grund der Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1—3 des Art. 2, des Art. 3 Buchst. a), b), c) und f), des Art. 4 und 5 dieses Gesetzes.

*Artikel 30.* Die gesetzlichen Vorschriften aus dem Gebiete der Sozialleistungen, des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherungen gelten desgleichen in dem Maße, wie sie in bezug auf die Staatseisenbahnen, für die Angestellten des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen«, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden, verpflichten.

*Artikel 31.* Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister übertragen, und sofern es sich um die Bestimmungen der Art. 25, 26, 27 und 30 handelt, dem Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge, sofern es sich dagegen um die Bestimmungen der Art. 3 und 18 handelt, dem Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister.

*Artikel 32.* Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle mit ihr im Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften ihre Gültigkeit.

## 12. Portugal

### Gesetzgebung

#### 1) Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts durch Neufassung der Art. 18—20 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Aus der Verordnung Nr. 19126 v. 16. Dezember 1930

(Diário do Govêrno, 1930, Ser. 1, Nr. 292, S. 2428) 1)

*Artikel 18.* — Portugiesische Bürger sind:

1. diejenigen, die auf portugiesischem Gebiet geboren werden und von einem portugiesischen Vater oder, wenn es uneheliche Kinder sind, von einer portugiesischen Mutter abstammen;

2. diejenigen, die auf portugiesischem Gebiet geboren werden und von einem ausländischen Vater stammen, vorausgesetzt, daß dieser nicht im Dienste seiner Nation steht; es sei denn, daß sie als Volljährige oder Mündigerklärte selbst, oder als Minderjährige durch ihre rechtlichen Vertreter, die Erklärung abgeben, daß sie keine Portugiesen sein wollen;

3. die Kinder eines portugiesischen Vaters, auch wenn dieser aus portugiesischem Gebiet vertrieben worden ist, und die in einem fremden Lande geborenen unehelichen Kinder einer portugiesischen Mutter,

1) Übersetzung des Instituts.